

Hinweise für gemeinnützige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens

Nach § 7 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Zum Stiftungsvermögen werden neben dem Anfangs- bzw. Grundstockvermögen auch die Zustiftungen gerechnet. Für diese gilt folglich ebenfalls die Verpflichtung zur Erhaltung des Bestands des Stiftungsvermögens. Nur mit den Erträgen, die mit diesem Vermögen erwirtschaftet werden, darf der Stiftungszweck erfüllt werden; dagegen darf hierfür grundsätzlich nicht auf das Stiftungsvermögen zurückgegriffen werden.

Vermögenserhaltung gebietet auch die weitgehende Vermeidung finanzieller Risiken. Damit werden jedenfalls Spekulationsgeschäfte mit Stiftungsmitteln ausgeschlossen. Geboten bleibt allgemein eine „Anlagepolitik der ruhigen Hand“.

Verwendung der Erträge

Das Wesen der Stiftung besteht in der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes, durch die regelmäßige Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge. Oberste Priorität kommt folglich der Zweckerfüllung, nicht jedoch der Mehrung des Stiftungsvermögens durch Ansammeln von Erträgen zu.

Dabei haben die Stiftungen das **Gebot der Verwendung der Mittel für die satzungsmäßigen, begünstigten Zwecke** zu beachten. Die Stiftung darf ihre Erträge ausschließlich für die im Stiftungsgeschäft bzw. der Satzung genannten Zwecke einsetzen.

Die Stiftungen haben außerdem den **Grundsatz der "zeitnahen Mittelverwendung"** i.S.v. § 55 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 Abgabenordnung (AO) zu beachten. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist danach gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden zwei Kalender - oder Wirtschaftsjahr für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mit dem Grundsatz der „zeitnahen Mittelverwendung“ korrespondiert das **Admassierungsverbot** (*Verbot der Mittelansammlung*). Danach wird die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stiftung muss selbstlos tätig sein und muss ihre Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Das steuerrechtliche Admassierungsverbot lässt bei gemeinnützigen Stiftungen, auch wenn der eingetretene Vermögensverlust erheblich größer ist, nur in dem in § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO genannten Umfang eine Ertragszuführung in Form einer freien Rücklage zu.

Rücklagen und sonstige steuerlich unschädliche Betätigungen (§§ 58 und 62 AO)

Grundsätzlich sollen die Erträge, die mit dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden in vollem Umfang zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Ansonsten läuft die Stiftung Gefahr, ihre Steuervergünstigung zu verlieren. Die Bildung von Rücklagen lassen Stiftungsrecht und Steuerrecht nur unter besonderen Einschränkungen zu. Diese steuerlich - und stiftungsrechtlich - unschädlichen Betätigungen sind im einzelnen in § 58 AO aufgelistet. Danach wird die Steuervergünstigung insbesondere durch folgende Verwendung der Mittel nicht ausgeschlossen:

- ***zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)***

Voraussetzung für die Bildung einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist, dass ohne sie die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nicht nachhaltig erfüllt werden können. Die zweckgebundene Rücklage soll die Realisierung finanziell sehr aufwendiger Vorhaben ermöglichen, für die die erforderlichen Mittel angespart werden müssen. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nach dieser Vorschrift nicht aus. Vielmehr müssen die Mittel grundsätzlich **für bestimmte** - die steuerbegünstigten Satzungszweck verwirklichende - **Vorhaben** angesammelt werden, **für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen**. Sobald die Rücklage nicht mehr benötigt wird, muss sie zeitnah für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

- ***freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)***

Die freie Rücklage dient grundsätzlich der Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung. Sie ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO begrenzt auf maximal ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung (in Form von Zinsen, Mieten oder Dividenden) und darüber hinaus auf höchstens 10 v.H. der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden, Beiträge, Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb). Sie braucht nicht aufgelöst zu werden und darf auch dem Grundstockvermögen zufließen, um insbesondere inflationsbedingte Wertverluste oder Kursverluste auszugleichen; damit kann sie der Selbsterhaltung der Stiftung bzw. der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen.

- ***Thesaurierung (§ 62 Abs. 4 AO)***

Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Darüber hinaus ist die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Stand der einzelnen Rücklagen zum Jahresende sowie evtl. Zuführungen/ Entnahmen in die/aus den Rücklagen, sind in der Jahresrechnung nachvollziehbar darzustellen. Wegen der übrigen steuerlich unschädlichen Betätigungen wird auf § 58 AO hingewiesen.

Zuwendungen

Bei den Zuwendungen ist zu unterscheiden zwischen **Zustiftungen** und **Spenden**.

Eine Stiftung kann die bei ihr eingehenden Zuwendungen grundsätzlich nicht nach eigenem Ermessen entweder dem Stiftungsvermögen - als Zustiftung - zuführen oder aber als Spende verwenden. Vielmehr müssen Zustiftungen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Zustiftung erhöht somit das Grundstockvermögen und unterliegt daher ebenfalls der Verpflichtung zum Erhalt des Bestands des Stiftungsvermögens. Sie darf grundsätzlich - ebenso wie das Grundstockvermögen - nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

Dagegen dürfen Spenden grundsätzlich nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (vgl. § 62 Abs. 3 lit. C AO). Sie müssen vielmehr grundsätzlich - zusätzlich zu den mit dem Vermögen erwirtschafteten Erträgen - unmittelbar und vollständig zur Erfüllung des Stiftungszweckes - ggf. entsprechend den Vorgaben des Spenders - eingesetzt werden. Bei jeder Zuwendung sollte daher - event. durch Absprache/Rücksprache mit dem Zuwendenden - geklärt und unterschieden werden, ob es sich um eine Zustiftung oder eine Spende handelt. Entsprechend muss in den Jahresrechnungen ebenfalls unterschieden werden. Insbesondere sollten die eingegangenen Spenden und Zustiftungen auf der Einnahmeseite getrennt ausgewiesen werden.

Verwaltungskosten

Das Wesen der Stiftung besteht in der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes. Gem. § 7 Abs. 1 StiftG ist die Stiftung nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes. Der von der Stiftung bei Vermögensbewirtschaftung, innerer Verwaltung und Zweck-erfüllung getriebene Aufwand muss den zu bewältigenden Aufgaben und dem zu erwartenden Erfolg angemessen sein. Die Stiftungsorgane sind zu größtmöglicher Effizienz verpflichtet. Zwar kann grundsätzlich ein gewisser Anteil der erwirtschafteten Erträge zur Begleichung der Verwaltungskosten ausgegeben werden. Diese sollten grundsätzlich **jedoch 10 % der Erträge nicht überschreiten**.

Mittel, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen

Aus der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sollte sich ohne weiteres die Herkunft der Mittel erschließen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen/standen bzw. hierfür eingesetzt worden sind.

Dies können im Einzelnen sein:

- die mit dem Vermögen im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge (Zinsen usw.)
- dazu zu rechnen sind hierzu ggf. Ertragsreste aus dem Vorjahr (Erträge die im Vorjahr/den Vorjahren nicht vollständig ausgegeben wurden);
- dazu zu rechnen sind ggf. die Spenden im jeweiligen Geschäftsjahr.